

## **1. Protokollnotiz**

### **zum Vertrag**

**über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung chronisch obstruktiver  
Lungenerkrankung  
nach § 140 a SGB V**

zwischen der

**IKK classic**  
Tannenstraße 4 b  
01099 Dresden

– vertreten durch den  
Geschäftsbereichsleiter Versorgungsmanagement  
Tim Hollmann –

und der

**Kassenärztliche Vereinigung  
Westfalen-Lippe (KVWL)**  
Robert-Schimrigk-Str. 4 - 6,  
44141 Dortmund

– vertreten durch den Vorstand –

Der zwischen den Vertragspartnern geschlossene „Vertrag über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung chronisch obstruktiver Lungenerkrankung nach § 140 a SGB V“ vom 1. Mai 2019 nebst Anlagen wird durch diese Protokollnotiz wie folgt angepasst:

## **§ 1**

### **Allgemeine Änderungen des Hauptvertrages und sämtlicher Anlagen**

Das Anlagenverzeichnis wird durch „Anlage 11 Beitrittserklärung Krankenkassen“ ergänzt.

## **§ 2**

### **Änderungen des Hauptvertrages**

Folgender Paragraph wird neu hinzugefügt:

#### **§ 17 Beitritt von Krankenkassen**

- (1) Krankenkassen können diesem Vertrag nur beitreten, wenn die KVWL und die IKK classic dem Beitritt schriftlich zustimmen.
  
- (2) Der Beitritt weiterer Krankenkassen nach Absatz 1 ist schriftlich mit der Beitrittserklärung gemäß **Anlage 11** zu erklären. Die Teilnahme der Krankenkasse beginnt nach der Zustimmung gemäß Absatz 1. Der Zeitpunkt der Teilnahme wird der beitretenden Krankenkasse von der KVWL in Abstimmung mit der IKK classic mitgeteilt; bereits teilnehmende Krankenkassen werden über neue Beitritte informiert.
  
- (3) Jede Krankenkasse nach Absatz 1 kann ihre Teilnahme schriftlich gegenüber der KVWL und der IKK classic kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Quartals. Näheres regelt § 16 des Hauptvertrages.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten, Salvatorische Klausel**

- (1) Die Vertragsänderungen und -ergänzungen treten zum 09.09.2019 in Kraft.
  
- (2) Die beigetretene Krankenkasse erhält von der IKK classic in Kopie ein unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung und der dazugehörigen Anlage.
  
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung unvollständig sein, so wird diese in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am Nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

Dortmund, Münster, den 09.09.2019

Kassenärztliche Vereinigung  
Westfalen-Lippe

IKK classic

---

Dr. Gerhard Nordmann  
1. Vorsitzender

---

Tim Hollmann  
Geschäftsbereichsleiter  
Versorgungsmanagement